

# Thesaurierende Auslandsfonds

## DOPPELTE BESTEUERUNG BEI AUSZAHLUNG VERMEIDEN



Foto: © Kurt Kleemann/Fotolia.com

### Ausgangslage

Thesaurierte Erträge aus Investmentfonds unterliegen, wie auch Ausschüttungen, seit 01.01.2009 der Abgeltungsteuer von 25%.

Bei inländischen Fondsanteilen werden Steuer und Solidaritätszuschlag von den Kreditinstituten einbehalten und an die Finanzämter abgeführt.

Der Steuerabzug an der Quelle erfolgt jedoch nicht bei Auslandsfonds, da die ausländischen Banken die deutsche Abgeltungsteuer nicht erheben.

Die ausschüttungsgleichen Erträge aus thesaurierenden Auslandsfonds und Fondsausschüttungen müssen daher jährlich mit entsprechendem Nachweis der ausländischen Bank in der Steuererklärung angegeben und versteuert werden.

### Verwahrung in einem deutschen Depot

Die Aufbewahrung ausländischer Fondsanteile in einem deutschen Depot führt nicht dazu, dass die Ausschüttungen und thesaurierten Gewinne in inländische Kapitalerträge umqualifiziert werden. Auch in diesen Fällen wird keine Abgeltungsteuer einbehalten.

### Besonderheiten bei Veräußerung von Anteilen an thesaurierenden ausländischen Fonds

Bei Veräußerung von Anteilen an thesaurierenden ausländischen Fonds unterliegt der Gewinn in Deutschland der Besteuerung. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns sind die in der Besitzzeit zugeflossenen thesaurierten Erträge, die bereits jährlich der Besteuerung unterlagen, abzuziehen. Anschaffungs- und Veräußerungsnebenkosten sind zu berücksichtigen. Inländische thesaurierende Fonds halten die entsprechenden Daten vor und berechnen die Abgeltungsteuer nur bezogen auf den bereinigten Gewinn, so dass die Doppelbesteuerung vermieden wird.

### Vermeidung der Doppelbesteuerung bei ausländischen thesaurierenden Fonds

Bei ausländischen thesaurierenden Fonds muss die Zahnärztin oder der Zahnarzt im Rahmen der Einkommensteuererklärung dafür Sorge tragen, dass der zu versteuernde Gewinn korrekt ermittelt wird.

Eine Doppelbesteuerung der in der Vergangenheit thesaurierten Erträge kann nur vermieden werden, indem neben dem Erlös aus der Veräußerung der Anteile auch die bereits versteuerten Erträge vollständig angegeben und die Anschaffungskosten zutreffend angesetzt werden. Weiterhin sollte der Nachweis geführt werden können, dass die thesaurierten Erträge in der Vergangenheit vollständig gegenüber dem Finanzamt erklärt wurden. In Anbetracht der langen Laufzeit vieler Kapitalanlagen können fehlende Nachweise zu erheblichen Einbußen bei der Steuererstattung führen.

### Fazit

Es empfiehlt sich, sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit entsprechenden Geldanlagen über die gesamte Besitzzeit aufzubewahren, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. ■

\_\_\_\_\_ Tino Koch, Steuerberater, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), Geschäftsführer der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH, Hannover